

wie prüft das Finanzamt eigentlich, ob ein Verein noch gemeinnützig sein darf? – Teil 2

Ist ein Verein erst einmal als gemeinnützig anerkannt, kommt das Thema „tatsächliche Geschäftsführung“ ins Spiel. Der Fiskus sagt:

Die tatsächliche Geschäftsführung muss mit der Satzung Ihres Vereins übereinstimmen. Im Klartext heißt das:

Der Verein muss sich nach außen so präsentieren, dass die Zwecke, für die er die Gemeinnützigkeit erlangt hat, auch tatsächlich im Vordergrund seines Handelns stehen. Das heißt auch:

Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, die keine Zweckbetriebe sind, darf eine gemeinnützige Einrichtung nur in begrenztem Umfang betreiben. Andernfalls gefährdet das die Gemeinnützigkeit.

„Früher“ wandte der Fiskus hierzu die sogenannte **„Geprägetheorie“** an. Er nahm eine Gewichtung zwischen den steuerbegünstigten (gemeinnützig anerkannten) Aktivitäten des Vereins und denen, die dem nicht gemeinnützigen Bereich (z.B. wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb) zugeordnet werden.

„Wie viele Ressourcen werden hierfür im Verein aufgewandt“ war die Frage, die sich der Fiskus hierbei stellte.

Das Argument des Fiskus:

Ein Verein kann nicht gemeinnützig sein, wenn seine Tätigkeit überwiegend darin besteht, durch steuerlich nicht begünstigte wirtschaftliche Tätigkeiten Mittel zu erwirtschaften - auch wenn sie diese Mittel ausschließlich für ihre gemeinnützigen Zwecke verwendet.

Diese **„Geprägetheorie“** hat der Fiskus 2012 verworfen. Zwar hält es weiter an der Auffassung fest, dass die nicht begünstigte wirtschaftliche Betätigung nicht zum Hauptzweck werden darf. Entscheiden ist aber nun die Mittelverwendung.

Im Fiskus-Deutsch heißt das so schön:

„Die Vermögensverwaltung sowie die Unterhaltung eines Nicht-Zweckbetriebs sind aus der Sicht des Gemeinnützigkeitsrechts nur dann unschädlich, wenn sie um des steuerbegünstigten Zwecks willen erfolgen, indem sie z. B. der Beschaffung von Mitteln zur Erfüllung der steuerbegünstigten Aufgabe dienen.“

Doch wie prüft der Fiskus, ob Ihre tatsächliche Geschäftsführung auch tatsächlich diesen Vorgaben entspricht?

Ganz einfach: Indem er sagt, dass die Geschäftsführung „den steuerlichen Erfordernissen“ entspricht. Das heißt: Ihr Verein muss ordnungsgemäße Aufzeichnungen führen. So will es § 63 Abs. 3 der Abgabenordnung. Dazu gehören:

- Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben,
- Tätigkeitsbericht,
- Vermögensübersicht
- Nachweise über Bildung und Entwicklung der Rücklagen.

Hier der dringende Rat:

Achten Sie deshalb im Rechenschaftsbericht darauf, dass die als gemeinnützig anerkannten Aktivitäten im Vordergrund stehen – und nicht etwa wirtschaftliche Erfolge im nicht gemeinnützigen Bereich. Natürlich gehören diese auch in den Rechenschaftsbericht – aber das Hauptaugenmerk sollte auf den Aktivitäten liegen, die der unmittelbaren Zweckverfolgung des Vereins dienen. Damit sind Sie schon ein gutes Stück weit auf der sicheren Seite.